

# Stenographisches Protokoll.

## 78. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 17. März 1948.

### Inhalt.

#### 1. Nationalrat.

Beschluß des Nationalrates, betreffend Beendigung der Herbsttagung 1947/48 (S. 2213).

#### 2. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2202);
- b) Krankmeldungen (S. 2202).

#### 3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers für Verkehr Übeleis mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S. 2202);
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 98, 163, 165, 172, 176 und 181/J (S. 2202).

#### 4. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 129 bis 134/A (S. 2202).

#### 5. Rechnungshof.

Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend ein Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1946 (548 d. B.).  
Berichterstatter: Aigner (S. 2203);  
Redner: Koplenig (S. 2204);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2207).

#### 6. Regierungsvorlagen.

- a) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Amtshaftungsgesetz (549 d. B.) — Ausschuß für Verwaltungsreform (S. 2202);
- b) Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden (550 d. B.) — Ausschuß für Verwaltungsreform (S. 2202);
- c) Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens (551 d. B.) — Justizausschuß (S. 2202);
- d) Lehrendienstrechts-Kompetenzgesetz (554 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 2202);
- e) Bundesgesetz über die Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung (555 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2202);
- f) Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 (556 d. B.) — Justizausschuß (S. 2202);
- g) Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948 (558 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2202);
- h) Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen (559 d. B.) — Hauptausschuß (S. 2202);
- i) Vermögenszuwachsabgabegesetz und Vermögensabgabegesetz (560 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2202).

### 7. Verhandlungen.

a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (544 d. B.), betreffend das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (552 d. B.).

Berichterstatter: Müllner (S. 2207);  
Redner: Honner (S. 2208);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2209).

b) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über ein Bundesgesetz, betreffend Anerkennung von Verlusten an Betriebsvermögen, die durch Währungsschutzmaßnahmen entstanden sind (553 d. B.).

Berichterstatter: Aichhorn (S. 2209);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2209).

c) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend ein Bundesgesetz über teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden (557 d. B.).

Berichterstatter: Gumpmayer (S. 2209);  
Redner: Honner (S. 2210), Leopold Wolf (S. 2211) und Müllner (S. 2212);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2213).

### Eingebracht wurden:

#### Anfragen der Abgeordneten

Reismann, Hackenberg, Probst und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Ersparungen im Verwaltungsaufwand des Bundes durch Auflassung von Privatsekretariaten, die einzelnen Abgeordneten aus Bundesmitteln erhalten werden (191/J);

Dr. Tschadek, Rauscher, Horn und Genossen an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend die Rückstellung von Liegenschaften, die vom Deutschen Reich übernommen wurden, ohne daß das Eigentumsrecht der Vorbesitzer im Grundbuch gelöscht wurde (192/J);

Voithofer, Forsthuber, Gföller, Fageth und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Schnellgerichtsverhandlung gegen die Inhaber der Firma Gehmacher in Salzburg (193/J);

Probst und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Durchführung einer vom Nationalrat einstimmig angenommenen Entschließung (194/J);

Hans, Geißlinger und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Vorlage eines Bundesgesetzes über den freiwilligen Einsatz der Jugend in der Landwirtschaft und für Wiederaufbauarbeiten (Freiwilliges Arbeitsjahr der Jugend) (195/J);

Reismann und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Zensurmaßnahmen alliierter Behörden (196/J).

Eingelangt sind die **Antworten** des  
 Bundesministers für Inneres auf die Anfrage  
 der Abg. Dr. Pittermann und Genossen  
 (135/A. B. zu 165/J);  
 Bundesministers für Inneres auf die Anfrage  
 der Abg. Gierlinger und Genossen  
 (136/A. B. zu 98/J);  
 Bundesministers für Inneres auf die Anfrage  
 der Abg. Geißlinger und Genossen  
 (137/A. B. zu 163/J);

Bundesministers für Justiz auf die Anfrage  
 der Abg. Dr. Tschadek und Genossen  
 (138/A. B. zu 181/J);

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage  
 der Abg. Appel und Genossen (139/A. B.  
 zu 172/J);

Bundesministers für Handel und Wiederaufbau  
 auf die Anfrage der Abg. Gabriele Proft  
 und Genossen (140/A. B. zu 176/J).

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung  
 und erklärt das stenographische Protokoll der  
 76. und 77. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Blümel,  
 Brachmann, Krisch, Marianne Pollak und  
 Rosenberger.

Entschuldigt haben sich die Abg.  
 Dengler, Handel, Dr. Nemezc, Dr. Nadine  
 Paunovic, Scheibenreif und Ing. Schumy.

Die Anträge 129/A bis 134/A werden den  
 zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der An-  
 fragen 98, 163, 165, 172, 176 und 181/J  
 wurde den anfragenden Mitgliedern des  
 Hauses übermittlelt.

Eingelangt ist nachstehende Zuschrift des  
 Bundeskanzlers Ing. Dr. h. c. Figl vom  
 9. März 1948:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Ent-  
 schließung vom 9. März 1948, Zl. 3863 Pr. K.,  
 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des  
 Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung  
 von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Ver-  
 hinderung des Bundesministers für soziale  
 Verwaltung Karl Maisel Bundesminister für  
 Verkehr Vinzenz Übeleis mit der Vertretung  
 des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen  
 um gefällige Kenntnisaahme Mitteilung zu  
 machen.“

Von der Bundesregierung sind folgende  
 Vorlagen eingelangt:

Einspruch des Bundesrates gegen den  
 Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
 14. Jänner 1948, womit die Haftung des Bundes,  
 der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und  
 der sonstigen Körperschaften und Anstalten  
 des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung  
 der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird  
 (Amtshaftungsgesetz) (549 d. B.);

Einspruch des Bundesrates gegen den  
 Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

14. Jänner 1948, betreffend ein Bundes-  
 verfassungsgesetz, womit die Vorschriften  
 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die  
 Schadenshaftung der Gebietskörperschaften  
 abgeändert werden (550 d. B.);

Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem  
 Gebiete des Gerichtserlagswesens (551 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, betreffend den  
 Wirkungsbereich des Bundes und der Länder  
 auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schul-  
 aufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher  
 Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz)  
 (554 d. B.);

Bundesgesetz über die Herabsetzung der  
 Altersgrenze für weibliche Versicherte und  
 Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung  
 (555 d. B.);

Bundesgesetz über die Einbringung der  
 gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geld-  
 strafen (Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948  
 — GEG. 1948) (556 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Allgemeine Ver-  
 waltungsverfahrensgesetz — AVG. abgeändert  
 wird (Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-  
 Novelle 1948) (558 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige  
 Beendigung der im Nationalsozialistengesetz  
 vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete  
 Personen (559 d. B.);

Bundesgesetz über eine einmalige Abgabe  
 vom Vermögenszuwachs (Vermögenszuwachs-  
 abgabegesetz) und Bundesgesetz über eine ein-  
 malige Abgabe vom Vermögen (Vermögens-  
 abgabegesetz) (560 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen:  
 549 und 550 d. B. dem Ausschuß für Ver-  
 waltungsreform;

551 und 556 d. B. dem Justizausschuß;

554 d. B. dem Ausschuß für Unterricht;

555 d. B. dem Ausschuß für soziale Ver-  
 waltung;

558 d. B. dem Verfassungsausschuß;

559 d. B. dem Hauptausschuß;

560 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, bei dem Ausschlußbericht, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden, von der 24stündigen Auflegfrist abzu- sehen.

**1. Punkt der Tagesordnung** ist der Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des **Bundesrechnungsabschlusses für 1946** (548 d. B.).

Berichterstatte **Aigner**: Hohes Haus! Der Ihnen vorliegende Bericht des Rechnungshofausschusses umfaßt die Ziffern des Bundesrechnungsabschlusses der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1946. Es ist dies der erste Rechnungsabschluß, der auf Grund eines vom Parlament beschlossenen Budgets erfolgte. Er gibt somit Gelegenheit zum Vergleich der Ansatzbeträge im Budget mit dem tatsächlichen Gebarungserfolg.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß der Bundesrechnungsabchluß einen Beweis dafür gibt, daß die österreichische Bundesverwaltung in verhältnismäßig kurzer Zeit zu jenen Grundsätzen zurückgefunden hat, die die österreichische Verwaltung seit jeher ausgezeichnet haben, zu jenen Grundsätzen, die auch in der ersten Republik Österreich für die Rechnungslegung des Bundeshaushaltes maßgebend gewesen sind. Wo sich Differenzen zwischen den Ansätzen im Budget und der tatsächlich erfolgten Gebarung ergeben, sind sie darauf zurückzuführen, daß das Budget 1946 ohne genügende Erfahrung erstellt worden ist. Es fehlten alle Voraussetzungen für Vergleichsziffern der Vorjahre. Es waren also reine Schätzungen, die zu den Ansätzen im Budget des Jahres 1946 geführt haben. Daher scheinen in allen Kapiteln und Titeln größere oder kleinere Differenzen auf, die aber auch einen Beweis für den günstigen Gebarungserfolg des Bundeshaushaltes darstellen.

Die laufende Gebarung des Jahres 1946 schließt mit einem Überschuß von rund 207 Millionen Schilling ab. Gegenüber den Budgetziffern für 1946 ergibt sich ein Überschuß von über 202 Millionen Schilling, der sich zum Teil aus Ersparnissen bei den Ausgaben und zum Teil aus Mehrerträgen bei den Einnahmen zusammensetzt. Wesentliche Unterschiede der Gebarungsergebnisse gegenüber dem Voranschlag sind auf folgenden Gebieten eingetreten:

Auf der Ausgabeenseite ergibt sich eine Ersparnis beim Kapitel Staatsschuld, wo

der vorgesehene Betrag von 150 Millionen Schilling eingespart werden konnte, da der Schuldendienst bisher nicht aufgenommen wurde und der im Budget eingesetzte Betrag daher nicht in Verwendung genommen werden konnte. Eine weitere Ersparnis von 50·8 Millionen Schilling aus dem Pensionsaufwand ergibt sich durch die Überführung der Pensionisten von den reichsrechtlichen Grundlagen auf die Bestimmungen des österreichischen Pensionsgesetzes, aber auch aus den Minderausgaben an Pensionen, die im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz erfolgt sind. Das Kapitel Soziale Verwaltung weist bei den Arbeitslosenunterstützungen eine Ersparnis von 52·9 Millionen Schilling auf, die entstanden ist, weil sich das wirtschaftliche Leben Österreichs so entwickelte, daß der vorgesehene Betrag für Arbeitslosenunterstützungen nicht in Anspruch genommen zu werden brauchte. Mehrausgaben ergeben sich in größerem Ausmaß lediglich beim Kapitel Inneres, bei den Betrieben der Post- und Telegraphenverwaltung und bei den Eisenbahnen. Das Innenministerium hat eine Mehrausgabe von 35·2 Millionen Schilling, die im wesentlichen auf eine Vermehrung des Personalstandes und auf den erhöhten Personalaufwand zurückzuführen ist, die Post- und Telegraphenverwaltung verzeichnet eine Mehrausgabe von 64 Millionen Schilling, die Eisenbahn benötigte einen Mehraufwand von 90·86 Millionen Schilling; diese Mehrausgaben sind zum Teil auf erhöhten Personalaufwand, bei der Post auf Tarifierhöhungen, bei den Bundesbahnen auf bedeutend erhöhte Ausgaben für Bau-, Betriebs- und Werkstoffe zurückzuführen.

Die Einnahmenseite weist bei den öffentlichen Abgaben ein Mehrerträgnis von 165·94 Millionen Schilling auf. Diese Mehreinnahmen verringern sich um rund 22 Millionen Schilling, das ist der Anteil der Gemeinden an der Gewerbesteuer. Die Mehreinnahmen entstanden im wesentlichen durch das erhöhte Erträgnis der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer erbrachte eine tatsächliche Mehreinnahme in der Höhe von 180·22 Millionen Schilling. Demgegenüber ergeben sich Mindererträge bei der veranlagten Einkommensteuer in der Höhe von 41·6 Millionen Schilling und bei den Verbrauchssteuern von 30·4 Millionen Schilling, wovon allein bei der Tabaksteuer ein Rückgang von mehr als 20 Millionen Schilling zu verzeichnen ist. Dieser Rückgang der Tabaksteuer erklärt sich durch die Ausgabe von UNRRA-Zigaretten, die steuerfrei abgegeben worden sind.

Ist das Ergebnis der Gebarung des ordentlichen Staatshaushaltes ein günstiges und gutes,

so zeigt das Bild des außerordentlichen Haushaltes und des Aufwands für Investitionen leider ein umgekehrtes Bild. Die Aufwendungen für den außerordentlichen Haushalt betragen in runden Ziffern 1254·4 Millionen Schilling. Von diesem Betrag entfallen allein auf Besatzungskosten 866·36 Millionen Schilling. Im Budget für 1946 waren für Zwecke der Besatzungskosten 250 Millionen Schilling vorgesehen; das Mehrerfordernis für diese einzige Post beträgt also 616·3 Millionen Schilling. Von diesem Mehrerfordernis wurden für unmittelbare Besatzungszwecke rund 562 Millionen Schilling verwendet, während mehr als 54·3 Millionen Schilling für zivile Besatzungszwecke aufgewendet werden mußten. In diesen zivilen Besatzungskosten sind auch die Kosten für die Briefzensur enthalten, die im Jahre 1946 den Betrag von 2·9 Millionen Schilling erforderten. Die westlichen Besatzungsmächte haben im Jahre 1946 Vereinbarungen mit der Bundesregierung getroffen, worin sie sich verpflichteten, die Kosten für den zivilen Besatzungsaufwand der Bundesregierung zurückzuerstatten, was seitens der westlichen Besatzungsmächte auch erfolgt ist. Mit der östlichen Besatzungsmacht ist bisher eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden. Der Aufwand für Heimkehrerfürsorge betrug im Jahre 1946 26·9 Millionen Schilling. Für Ausländerbetreuung mußte die Bundesrepublik 69·5 Millionen Schilling aufwenden.

Ist das Ergebnis der laufenden Gebarung ein Ergebnis des Überschusses, so weist die Gesamtgebarung des Bundeshaushaltes 1946 einen Abgang im Betrage von 1047·41 Millionen Schilling auf, das sind um 467·43 Millionen Schilling mehr, als im Voranschlag vorgesehen war.

Der Rechnungshofausschuß hat sich mit dem vom Rechnungshof sehr emsig und sehr übersichtlich zusammengestellten Ziffernmateriale sehr eingehend beschäftigt. Er hat in Gegenwart der Beamten des Rechnungshofes, aber auch in Gegenwart der Herren vom Finanzministerium die einzelnen Ziffern durchgegangen, wobei die notwendigen Anfragen beantwortet und die nötigen Aufklärungen gegeben wurden.

Im besonderen haben die Mitglieder des Rechnungshofausschusses beanstandet, daß dem Rechnungshof trotz der im Budget vorgesehenen erhöhten Stellenpläne noch immer nicht jene Zahl von Beamten zugebilligt worden ist, beziehungsweise die Personalstände des Rechnungshofes nicht auf jene Höhe aufgefüllt wurden, die für die klaglose und zweckmäßige Führung der Geschäfte des Rechnungshofes unbedingt notwendig ist. In dem Zusammenhang hat der Rechnungs-

hofausschuß auch gebeten, dem Hohen Hause mitzuteilen, daß der Rechnungshofausschuß auf dem Standpunkt steht, es solle die Stellung des Rechnungshofes wieder zu der eines selbständigen Organes der Verwaltung gemacht werden.

Wenn auch die Differenzen zwischen den Gebarungsansätzen und dem tatsächlichen Gebarungserfolg wohl in den Verhältnissen ihre Begründung finden, so hat der Rechnungshofausschuß dennoch mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß in Hinkunft das Ausmaß der Budgetziffern eingehalten und dort, wo Überschreitungen notwendig sind, die verfassungsmäßige Zustimmung eingeholt werden soll.

Auf Grund der Beratungen im Rechnungshofausschuß stelle ich namens des Ausschusses den Antrag, der hohe Nationalrat wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen (*liest*):

„Bundesgesetz vom ..... 1948 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1946.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1946 wird die Genehmigung erteilt.“

**Abg. Kopenig:** Hohes Haus! Da die Kommunistische Partei im Rechnungshofausschuß nicht vertreten ist, hat sie nur im Hause die Möglichkeit, zum Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses Stellung zu nehmen. Der Bericht bestätigt die Feststellung, die der Vertreter der Kommunistischen Partei bei der Behandlung des Budgets für das Jahr 1946 gemacht hat, daß das Budget Hausnummern enthält und nicht auf einer Einschätzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten basiert. Er bestätigt weiter die Tatsache, daß das ganze Steuersystem unsozial ist, daß die Grundlage der Finanzierung der Staatsausgaben auf der Belastung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter und Angestellten mit hohen Steuern beruht, während nichts unternommen wurde und bis jetzt auch nichts unternommen wird, um die Besitzenden in entsprechendem Ausmaß zu Steuerleistungen heranzuziehen. An Hand der Ziffern des Kapitels 17, öffentliche Abgaben, Seite 126 des Bundesrechnungsabschlusses, erweist sich die Lohnsteuer als die unsozialste aller Steuern. Sie macht mehr als das Doppelte des Voranschlages aus. Aus den Arbeitern und Angestellten wurden um 180 Millionen Schilling mehr herausgepumpt, als der Voranschlag in Aussicht nahm.

Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang daran, mit welcher Energie der Herr Finanzminister bei den verschiedensten Gelegenheiten, wo die Arbeiter und Angestellten eine Herabsetzung dieser unsozialsten aller Steuern forderten, dagegen mit dem Argument aufgetreten ist, daß eine solche Herabsetzung der Lohnsteuer bei Aufrechterhaltung des Staatsbudgets unmöglich sei. Jetzt können wir feststellen, daß bedeutend mehr an Lohnsteuer eingegangen ist, als im Voranschlag vorgesehen war. Dazu kommt, daß hingegen der Ertrag aus der Einkommensteuer um 41 Millionen Schilling hinter dem Voranschlag zurückblieb und daß überdies noch 222 Millionen Schilling Steuergelder der Unternehmer ausständig sind. Die Einnahmen des Staates bestehen also in noch viel stärkerem Maße aus Leistungen der Arbeiter und Angestellten, als dies in dem an sich unsozialen Voranschlag vorgesehen war.

Der Rechnungsabschluß weist für die laufende Gebarung, also für die ordentlichen Staatsausgaben, einen Überschuß von 207 Millionen Schilling aus. Das könnte zur Annahme verleiten, daß das Finanzministerium besonders gut gewirtschaftet hat. Aber dies ist nicht der Fall. Der Gebarungsüberschuß ist nicht das Ergebnis einer guten Wirtschaftsführung, sondern hat seine Ursache darin, daß eine Reihe von Budgetposten, die in den Voranschlag aufgenommen waren, überhaupt nicht verausgabt wurden und auch nicht verausgabt werden konnten. Dafür nur ein Beispiel: 150 Millionen Schilling waren für den Staatsschuldendienst eingesetzt, der bekanntlich nicht aufgenommen wurde. Sie figurieren als nicht verausgabt und beeinflussen die Budgetausgaben in günstigem Sinn. Eine weitere Ersparnis, die in Wirklichkeit keine Ersparnis ist, bedeutet die Nichtverwendung der für den Wiederaufbau vorgesehenen Summen, wobei sich der Bericht des Rechnungshofes auf den Materialmangel beruft.

Kein Materialmangel aber kann die Tatsache rechtfertigen, daß im Kapitel Soziale Verwaltung Ersparnisse von 54 Millionen Schilling erzielt worden sind. Es ist notwendig, den Charakter dieser Ersparnisse eingehend zu betrachten. Sie sind nicht das Ergebnis einer guten Wirtschaftsführung, sondern der Nichterfüllung elementarer Aufgaben der sozialen Fürsorge, also das Ergebnis einer schlechten Wirtschaft. Wo ist gespart worden? Im Titel 6, § 3, Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, sind 10,641.644 S, also beinahe die Gesamtsumme des Voranschlages, erspart worden, weil die Richtlinien für die Zuerkennung der Opferfürsorgerente erst Ende Juli erlassen wurden. Die Verschleppung der

Erledigung dieser dringlichen Aufgabe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat die Opfer des Faschismus, die Hinterbliebenen und Kinder der Hingerichteten um die ihnen zustehenden Renten gebracht. Ihr Elend wird nun als Aktivpost im Rechenschaftsbericht verzeichnet! Ähnlich steht es mit den Ersparungen bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Hier wurde bei den Invalidenfürsorgeanstalten mehr als die Hälfte der ausgesetzten Summe erspart, weil im Kriegsinvalidenhaus Wien im Jahre 1946 statt 100 nur 50 Kriegsbeschädigte aufgenommen wurden; als ob es nicht weit mehr als 50 Kriegsbeschädigte gäbe, die dringend eine Anstaltsversorgung brauchen. Eine weitere Ersparnis auf Kosten der Kriegsinvaliden ist bei den Prothesenwerkstätten erzielt. Von den mit rund 245.000 S veranschlagten Geldern wurden 209.000 S erspart, weil nur in Linz eine staatliche Prothesenwerkstätte arbeitet und tausende Kriegsinvaliden auf Krücken gehen müssen, wenn sie nicht das Geld haben, sich aus der Privatindustrie Prothesen zu beschaffen. Ähnlich wurde auch bei der beruflichen Umschulung der Kriegsinvaliden gespart. Das sind antisoziale Sparmaßnahmen, die nicht gerechtfertigt werden können.

Man spricht viel von der Bekämpfung der Kindersterblichkeit und hat von 400.000 S, die für diesen Zweck veranschlagt waren, mit der lächerlichen Begründung, daß sich die Bekämpfung der Kindersterblichkeit erst im Anfangsstadium befand, sage und schreibe 7000 S verausgabt. Auch an den Müttern ist auf die gleiche Art und Weise gespart worden, denn von den 2 Millionen, die für den Teilersatz der Kosten des Mutterschutzes in der Krankenversicherung ausgesetzt waren, wurde nur die Hälfte verausgabt, mit der Begründung, daß die Geburtenzahl gegenüber den veranschlagten Ziffern zurückgegangen ist. Wie wäre es gewesen, wenn man der Krankenkasse ermöglicht hätte, höhere Sätze für die Mütter zu zahlen? Das wäre jedenfalls besser gewesen, als auf diesem so wichtigen Gebiet Ersparungen auf Kosten der Volksgesundheit zu machen.

Die Durchsicht des Berichtes des Rechnungshofes ergibt, daß die Leistungen der Arbeiter und Angestellten zum Aufwand der Rentenversicherung bedeutend höher sind als das, was der Staat beiträgt, insbesondere weil er der Angestelltenversicherung überhaupt keinen Beitrag geleistet hat und den vorgesehenen Beitrag zum Rentenaufwand der Angestelltenversicherung von 23 Millionen Schilling zur Gänze in seiner Kasse behalten konnte.

Während aber an den sozialen Leistungen für den Gesundheitsschutz nach allen Regeln

der Kunst gespart worden ist, hat man unter dem vagen Titel „Allgemeine Förderung der Landwirtschaft“, für den 230.000 S vorgesehen waren, in Wirklichkeit über 16 Millionen Schilling verausgabt. Es ist nicht bekannt, daß das Parlament oder sein Hauptausschuß über diese ungeheuerliche Überschreitung des Voranschlages für das Landwirtschaftsministerium auch nur informiert worden wäre. Dabei ist aus den Erläuterungen zu ersehen, daß man unter allgemeiner Förderung die verschiedensten Dinge versteht. 10 Millionen Schilling sollen angeblich zum Wiederaufbau der infolge Kriegshandlungen geschädigten genossenschaftlichen Lagerhäuser in Niederösterreich und dem Burgenland verwendet worden sein, 1,780.000 S zur Deckung der Kosten für die Aufbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Wir sehen vollkommen ein, daß es notwendig ist, die genossenschaftlichen Lagerhäuser instand zu setzen. Aber war das nicht bei der Aufstellung des Budgets bekannt? Warum mußten diese 10 Millionen ohne parlamentarische Kontrolle verausgabt werden? Die Deckung der Kosten für die Aufbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat unserer Meinung nach mit der allgemeinen Förderung der Landwirtschaft nichts zu tun. Wenn solche Kosten entstehen, so müßte das Millionenvermögen der Wirtschaftsverbände zur Deckung dieser Ausgaben herangezogen werden, nicht aber die staatlichen Steuereinnahmen. Es ist auch erstaunlich, daß, während sonst der Bericht des Rechnungshofes die Summen bis auf den letzten Groschen ausweist, 10 Millionen Schilling für die landwirtschaftlichen Lagerhäuser und 5 Millionen Schilling für die Unterstützung des Zuckerpreises in runden Summen angegeben sind; offenbar ist also keine Rechnungslegung darüber vorhanden. Es handelt sich offensichtlich um einen Versuch der Stützung der Machtposition der ÖVP und ihres Bauernbundes in den landwirtschaftlichen Gebieten Niederösterreichs auf Kosten der Steuerzahler.

Diesen Mehrausgaben steht der Umstand gegenüber, daß die für die Viehaufstockung in den östlichen Bundesländern ausgesetzten 3 Millionen Schilling nicht verwendet worden sind. Die Ursache, warum man diese volkswirtschaftlich wichtige Maßnahme nicht durchgeführt hat, verschweigt der Bericht des Rechnungshofes; aber es ist klar, daß die Viehaufstockung im Zuge der allgemeinen Politik der Benachteiligung Ostösterreichs unterlassen wurde.

Ich beschränke mich auf diese Beispiele des Rechnungshofberichts, die beweisen, daß die Praxis des Finanzministeriums noch schlimmer

ist als die Theorie des Voranschlages. Sie richtet sich gegen die Interessen der arbeitenden Bevölkerung und begünstigt das große Unternehmertum.

In dem Bericht werden besonders auch zwei Posten angeführt. Der eine betrifft die Ausgaben für die Ausländerbetreuung, unter denen sich vor allem die Versetzten Personen befinden. Es ist bekannt, daß meine Partei gerade in dieser Frage schon bei der Behandlung des Voranschlages den Standpunkt vertreten hat, daß diese Versetzten Personen nicht auf Kosten des österreichischen Staates, sondern auf Kosten derjenigen versorgt werden sollen, die ein Interesse daran haben, daß diese Personen in Österreich verbleiben. Denn bei dieser Ausgabenpost handelt es sich nicht so sehr um Ausgaben für jene Versetzten Personen, die in den Betrieben beschäftigt sind, die Arbeit haben, als für jene, die nicht arbeiten, die in Österreich keine Arbeit leisten, an denen aber bestimmte Mächte ein besonderes Interesse haben.

Der zweite im Bericht behandelte Posten betrifft die Frage der Besatzungskosten. Mittlerweile wurden zwar — es handelt sich ja hier um den Bericht für 1946 — die Besatzungskosten wesentlich gekürzt, sie sind aber immer noch hoch genug und bedeuten immer noch eine gewaltige Belastung für das österreichische Volk. Daher ist es notwendig — und meine Partei will das ganz offen aussprechen —, hier einen entschiedenen Kampf zu führen. Auch das österreichische Parlament muß seine Stimme erheben, und vor allem muß die österreichische Regierung einen klaren Standpunkt in dieser Frage einnehmen.

Das ganze Problem der Besatzungspolitik in Österreich hat Schiffbruch erlitten, wenn man von den Versprechungen und von den Erklärungen ausgeht, die seinerzeit gemacht worden sind. Es ist an der Zeit, daß die österreichische Regierung und das österreichische Parlament einen klaren Standpunkt vertreten. Schluß mit der Besatzung, Abzug der Besatzungstruppen (*Zwischenrufe*), Schluß mit den Besatzungskosten und rascher Abschluß eines klaren Staatsvertrages, der die Voraussetzungen dazu schafft, daß die Besatzungstruppen Österreich verlassen und Österreich seine volle Souveränität erhält! (*Neuerliche Zwischenrufe. — Ruf: Sprechen Sie darüber mit Ihren Freunden!*) Aber, meine Herren, Ihr Standpunkt in dieser Frage ist alles weniger denn klar. In der letzten Zeit haben Sie ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß Sie in Wirklichkeit den Abzug der Besatzungstruppen gar nicht wollen, weil Sie Angst davor haben, daß nach dem Abzug der Besatzungstruppen das österreichische Volk

in Österreich wirklich selbst entscheiden will und auch entscheiden wird und daß es dann jene beseitigen wird, die sich heute hinter die Besatzungstruppen stellen und die ganze Mißwirtschaft eben mit der Anwesenheit der Besatzungstruppen zu rechtfertigen suchen! (*Anhaltende Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Als 2. Punkt folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (544 d. B.): Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (**Vertragsbedienstetengesetz 1948**) (552 d. B.).

Berichterstatter **Müllner**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß legt dem Hohen Hause den Entwurf eines Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vor. Die Dienstverhältnisse der Vertragsbediensteten des Bundes sind heute noch ohne rechtliche Grundlagen. Die Gesetzesvorlage schlägt zu ihrer Regelung für die Vertragsbediensteten denselben Weg ein wie für die Bundesbeamten. Auch diese haben bis zur endgültigen Erledigung des Gehaltsgesetzes Vorschüsse auf ihre kommenden Bezüge erhalten. Bei den Vertragsbediensteten war dies bis jetzt ebenso der Fall. Sie erhalten Vorschüsse auf ihre kommenden Bezüge, die jetzt also gesetzlich festgelegt werden.

Bei der Schaffung dieses Gesetzes ergab sich die Frage, ob man das alte Vertragsbedienstetengesetz novellieren oder ob man ein vollkommen neues Gesetz schaffen und dem Hohen Hause vorlegen solle. Wir begrüßen es, daß die Regierung den zweiten Weg eingeschlagen hat. Dem Hohen Haus liegt also keine Novellierung sondern ein vollkommen neues Gesetz vor, das alle Maßnahmen und Bestimmungen enthält, die für die Vertragsbediensteten notwendig sind.

Für die Schaffung eines neuen Vertragsbedienstetengesetzes war insbesondere der Umstand maßgebend, daß auch die Arbeiter in dieses Gesetz einbezogen werden sollen, soweit nicht besondere Verhältnisse eigene Kollektivverträge rechtfertigen. Außerdem mußten neue dienstrechtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden, so insbesondere die Bestimmungen über den Urlaub, über die Entschädigung von Mehrdienstleistungen, über die Nebengebühren, über die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Kündigung. Ich glaube, daß alle Notwendigkeiten erfaßt und in dieses Gesetz eingebaut wurden.

Im allgemeinen können wir also sagen, daß dieses Gesetz die Verhältnisse der Vertragsbe-

diensetzten erschöpfend regelt. Der Finanzausschuß hat sich daher entschlossen, die Regierungsvorlage, allerdings mit einigen unwesentlichen Änderungen, dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Im besonderen ist im § 25 die Frist zur Rückzahlung von Vorschüssen von einem Jahr auf 18 Monate verlängert worden.

Der § 35 hat eine unwesentliche stilistische Änderung erfahren.

Im § 44 ist bei der Bestimmung über die Jahresentlohnung insbesondere auf die Einbeziehung der Familienzulage Rücksicht genommen worden.

In den §§ 44 und 54 wurde der Ausdruck „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

Ferner wurde ein neuer Paragraph eingefügt, der sich auf das Ausscheiden von weiblichen Vertragsbediensteten bezieht. Dieser neue § 55 hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„Weibliche Vertragsbedienstete, die in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, erhalten die Abfertigung nach den Bestimmungen des § 35, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Dienstverhältnis kündigen.“

In der Regierungsvorlage war nämlich für solche weibliche Vertragsbedienstete nur insoferne Vorsorge getroffen, als ihnen die Abfertigung auch gebührt, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb von drei Monaten nach Verehelichung oder Geburt eines Kindes das Dienstverhältnis kündigen. Mit dem neuen § 55 werden nun jenen weiblichen Vertragsbediensteten, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, dieselben Vorteile gewährt, die im § 35 aufgezählt sind.

Zur Frage der Mitwirkung der Personalvertretungen soll darauf hingewiesen werden, daß ein eigenes, noch zu erlassendes Personalvertretungsgesetz diese Materie erschöpfend regeln wird.

Ich habe noch zum Schluß festzustellen, daß dem Vertragsbedienstetengesetz eingehende Beratungen zwischen den zuständigen Regierungsstellen und den Gewerkschaften vorausgegangen sind. Im großen und ganzen wurden fast bei allen Bestimmungen einhellige Auffassungen erzielt. Der Finanz- und Budgetausschuß schloß sich daher im allgemeinen, mit Ausnahme der angeführten unwesentlichen Änderungen, der Regierungsvorlage an.

Es ist selbstverständlich, daß durch ein solches Gesetz nicht alle Wünsche befriedigt werden können. Im großen und ganzen dürfen wir aber sagen, daß es die langersehnte rechtliche Fundierung des Dienstverhältnisses aller Vertragsbediensteten des Bundes darstellt. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 bringt einen beachtlichen Fortschritt im Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten.

Der Finanz- und Budgetausschuß empfiehlt daher dem Hohen Haus das Gesetz in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

**Abg. Honner:** Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz stellt insofern eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen labilen Zustand im Verhältnis der Vertragsbediensteten zu ihrem Arbeitgeber dar, als nunmehr ihre Ansprüche und Rechte in eine gesetzliche Form gekleidet werden; aber diesem Gesetz haften eine Reihe von Mängeln an, die zu beseitigen ich mich in den Sitzungen des Unterausschusses des Finanzausschusses wie auch im Plenum des Finanz- und Budgetausschusses bemüht habe.

Ich habe im Unterausschuß wie auch im Finanzausschuß einige Anträge gestellt, die von den Vertretern der beiden großen Parteien leider gemeinschaftlich abgelehnt worden sind. So habe ich insbesondere beantragt, daß in lit. e des § 3, Abs. (1), der von den Bestimmungen spricht, bei deren Vorhandensein die Aufnahme eines Vertragsbediensteten abgelehnt werden kann, eine andere Bezeichnung aufgenommen werden soll. Jetzt heißt es dort, daß eine Bedingung zur Aufnahme als Vertragsbediensteter unter anderem auch ein „einwandfreies Vorleben“ sei. Zweifellos besteht ein großes öffentliches Interesse daran, vom öffentlichen Dienst solche Personen fernzuhalten, gegen die Bedenken bestehen, aber mir scheint, daß die Fassung, wie sie im Gesetz gegeben ist, ein „einwandfreies Vorleben“, doch zu dehnbar ist und jeder möglichen Auslegung Tür und Tor öffnet. Daher wollte ich an die Stelle dieser Formulierung die Bezeichnung „Unbescholtenheit“ gesetzt haben, eine Formulierung, wie sie in den früheren österreichischen Gesetzen immer üblich gewesen ist, um von vornherein jede mögliche andere Auslegung zu verhindern. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Ich habe dann in einem weiteren Antrag verlangt, daß bei bestimmten Anlässen, wie z. B. bei Kündigung, Entlassung, Neuaufnahme, Versetzung, Urlaubsplanung, Mehrdienstleistung usw., unbedingt die Mitwirkung der Betriebsräte, bzw. der Personalvertretungen gesetzlich festgelegt werde. Ich habe diesen Antrag im Hinblick auf eine Erklärung des Vertreters des Bundeskanzleramtes zurück-

gezogen, in der zum Ausdruck kam, daß für Vertragsbedienstete, die dem Betriebsrätegesetz unterstehen, die Mitwirkung der Betriebsräte ohnehin schon durch dieses Gesetz vorgesehen ist und im übrigen in dem derzeit in Verhandlung stehenden Personalvertretungsgesetz auch auf diese Frage entsprechend Rücksicht genommen werden wird.

Ich habe ferner Anträge zu den §§ 11 und 14 gestellt, die die Entlohnung für die Besoldungsgruppen im Entlohnungsschema I und II festsetzen. Mir scheinen insbesondere die Gehaltsansätze in den untersten Entlohnungsgruppen viel zu gering. Wenn wir beispielsweise das im § 11 vorgesehene Entlohnungsschema I zur Hand nehmen, dann stellt sich heraus, daß in den Entlohnungsstufen 1 bis 5 und in den Entlohnungsgruppen a bis c die Ansätze zweifelsohne den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Bei der Entlohnungsgruppe a handelt es sich um Vertragsbedienstete im höheren Dienst. Diese erhalten in der Entlohnungsstufe 7 ein Monatsgehalt von 340 S; das ist für einen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes zweifelsohne eine Gehaltsstufe, die den heutigen Verhältnissen keineswegs gerecht wird. Die Entlohnungsgruppe b behandelt Vertragsbedienstete im gehobenen Fachdienst. Deren Anfangsgehalt beträgt 254 S monatlich. Die Entlohnungsgruppe c gilt für den Fachdienst. Der unterste Monatsgehalt beträgt hier 230 S und erreicht in der höchsten Stufe einen Betrag von 487 S. Die Entlohnungsgruppe d, der mittlere Dienst, gewährt in der untersten Kategorie ein Monatsentgelt von 191 S, in der höchsten Stufe ein solches von 425 S. In der Entlohnungsgruppe e wird vom Hilfsdienst gesprochen. Sein Anfangsgehalt beträgt 182 S und sein Höchstgehalt 335 S monatlich.

Mir scheint, daß diese Gehaltssätze unbedingt zu niedrig sind und daß insbesondere in den Entlohnungsstufen bis 5 eine wesentliche Erhöhung, zumindest eine Angleichung an die Gehaltssätze, wie sie beispielsweise bei den Bundesbahnbediensteten üblich sind, erforderlich wäre. Das bezweckte mein Antrag, den ich im Finanz- und Budgetausschuß und auch in seinem Unterausschuß stellte, der aber dort abgelehnt worden ist.

Im Entlohnungsschema II wird das Monatsentgelt bestimmter Facharbeiter geregelt; in der Entlohnungsgruppe I zum Beispiel die Entlohnung von Facharbeitern, die als Partieführer Verwendung finden können. In der Anfangsstufe werden sie mit einem Monatsgehalt von rund 292 S oder einem Stundenlohn von 1.40 S entlohnt, in der höchsten Stufe mit einem Monatsgehalt von 333 S oder einem Stundenlohn von rund 1.60 S. Bei solchen

Sätzen, die weit unter den Monats- und Stundenlöhnen in der Privatwirtschaft liegen, dürfte es dem Bund sehr schwer fallen, Fachkräfte zu bekommen, die sich dazu eignen, Arbeitspartien zu führen. Noch schlechter ist es in den anderen Entlohnungsgruppen. Auch hier bezweckte einer meiner Anträge eine wesentliche Hinaufsetzung dieser unzureichenden Lohnsätze. Aber auch dieser Antrag wurde von den Vertretern der beiden Parteien abgelehnt.

Des weiteren habe ich einen Antrag zu § 20, Abs. (6), gestellt, der von der Arbeitsbereitschaft spricht. Mir scheint, daß die jetzt im Gesetz vorgesehene Bestimmung unzulänglich ist, weil es dem Dafürhalten des betreffenden Abteilungsleiters oder späteren Vorschriften überlassen bleiben soll, wie dieser Anwesenheitsdienst, die sogenannte Arbeitsbereitschaft, entlohnt werden soll. Ich wollte diese Bestimmung, die auch willkürlich ausgelegt und durch eine spätere Verordnung willkürlich abgeändert werden kann, gesetzlich so festlegen, daß Arbeitsbereitschaft einfach als Arbeitszeit gewertet und bezahlt wird, denn Arbeitsbereitschaft erfordert vom Betreffenden, der sie leisten soll, unbedingt Anwesenheit und die Bereitschaft, den Dienst zu leisten. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Ein weiterer Antrag wollte eine Verbesserung der Bestimmungen des § 33, Abs. (1), erwirken, wo von den Kündigungsfristen die Rede ist. Hier sind für Dienstverhältnisse bis einschließlich 15 Beschäftigungsjahre Kündigungsfristen mit einem Höchstausmaß bis zu 5 Monaten vorgesehen. Mein Antrag bezweckte die Hinzufügung einer ergänzenden Bestimmung, die besagt, daß Vertragsbedienstete mit einem Dienstalter von 15 bis 20 Dienstjahren auf 8 Monate Kündigungsfrist Anspruch haben und daß für Bedienstete mit über 20 Dienstjahren absoluter Kündigungsschutz, also ein unkündbares Dienstverhältnis bestehen soll. Auch dieser mein Antrag wurde abgelehnt.

Der Vorlage haften, wie ich glaube, genügend bewiesen zu haben, eine Reihe von Mängeln an, die man unbedingt bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes, das ja in gewisser Form ein neues Gesetz darstellt, hätte ausmerzen und berücksichtigen müssen. Das ist nicht geschehen.

Obwohl dieses Gesetz nicht dem entspricht, was wir erzielen wollten, werden wir dennoch für diese Vorlage stimmen, weil sie in gewisser Beziehung einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. *(Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.)*

\*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der **3. Punkt** lautet: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend **Anerkennung von Verlusten an Betriebsvermögen, die durch Währungsschutzmaßnahmen** entstanden sind (553 d. B.).

Berichterstatter **Aichhorn**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die steuerliche Behandlung von Verlusten an Betriebsvermögen der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe, welche diese bei der Durchführung des Währungsschutzgesetzes erlitten haben.

Durch den Wegfall des § 30, der im Entwurf des Währungsschutzgesetzes enthalten war, ist den buchführenden Wirtschaftstreibern durch das aus der Buchführung resultierende Wesen der Erfolgsberechnung die Möglichkeit gegeben, Verluste mit gewinnmindernder Wirkung zur Geltung zu bringen. Um die nichtbuchführenden Wirtschaftstreibern, denen diese Möglichkeit nicht geboten war, mit den anderen gleichzustellen, war es notwendig, den vorliegenden Gesetzesantrag einzubringen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dem Antrag seine Zustimmung erteilt und beschlossen, ihn dem Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus möge diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als **letzter Punkt** gelangt der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über **teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden** (557 d. B.), zur Verhandlung.

Berichterstatter **Gumplmayer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf über teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden ist ein Niederschlag wiederholter Verhandlungen im Unterausschuß und im Finanz- und Budgetausschuß.

Mit Ablauf der am 31. Dezember 1947 endenden Frist für die durch die Einkommensteuernovelle vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 203, ausgesprochene teilweise Steuerfreiheit von Überstunden ist eigentlich eine effektive Einkommensteuererhöhung für jene eingetreten, die Überstunden leisten. Daher ist es auch erklärlich, daß in den Betrieben eine gewisse Unruhe entstanden ist und die Gewerkschaften mit Interventionen überhäuft

wurden. Das ist auch der Grund, warum wir zu einer Zwischenlösung dieses Überstundenproblems geschritten sind. Die Frist bis zum 30. Juni 1948 wurde gewählt, weil damit zu rechnen ist, daß die Steuerreform bis dahin durchgeführt und eine grundsätzliche Regelung der Steuerfreiheit für Überstunden vorgenommen sein wird.

Im Finanz- und Budgetausschuß wurde eine grundsätzliche Erklärung abgegeben, daß die Steuerfreiheit eines gewissen Teiles des Einkommens eigentlich dem Prinzip der Steuerfreiheit widerspreche. Es wird Aufgabe der Steuerreform sein, hier einen endgültigen Grundsatz herauszuarbeiten. Da es fälschlich immer so ausgelegt wird, daß die Überstunden gänzlich steuerfrei waren und daß jetzt für sie keine Steuerfreiheit existiert, möchte ich betonen, daß wie bisher nach der Verordnung vom 7. November 1940 Zuschläge für Mehrarbeit, also für Überstunden, und Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeiten auch weiterhin steuerfrei sind.

Der Gesetzentwurf, den der Finanz- und Budgetausschuß heute dem Hohen Hause vorlegt, lautet (*liest*):

„§ 1. Der § 3 der Einkommensteuernovelle 1946, B. G. Bl. Nr. 203, hat zu lauten:

„§ 3. <sup>(1)</sup> Entlohnungen für Überstunden, die in der Zeit nach dem 29. Februar 1948 bis 30. Juni 1948 geleistet werden, sind steuerfrei, wenn sie 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich nicht übersteigen.

<sup>(2)</sup> Überstundenentlohnung ist bei im Dienst- und Lohnverhältnis stehenden Personen das Entgelt für eine über das durch Kollektivvertrag oder in Ermangelung eines solchen durch das Gesetz festgesetzte Höchstausmaß oder, wenn ein solches Höchstausmaß nicht besteht, über das orts- und berufübliche Ausmaß hinaus geleistete Arbeit.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Der Text des neuen § 3 der Einkommensteuernovelle 1946 ist nahezu vollständig der alten, mit 31. Dezember 1947 befristeten Fassung gleich, nur der Anfangs- und Endtermin ist abgeändert.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses beantrage ich, das Hohe Haus möge dem Gesetz seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Wiedereinführung der Steuerfreiheit für geleistete Überstunden zum

Inhalt hat, ist die Erfüllung einer energisch ausgesprochenen Forderung der Arbeiter, für die sie in der letzten Zeit mehrfach in Betriebsversammlungen eingetreten sind.

Ich habe noch vorige Woche in einer Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses im Zusammenhang mit der Beratung des Antrages des Herrn Kollegen Aichhorn den Antrag gestellt, gleichzeitig und sofort auch in eine Behandlung über die Steuerfreiheit der Überstunden einzutreten. Zu diesem meinen Antrag hat der Vertreter des Sozialministeriums sehr energisch Stellung genommen und erklärt, daß sich das Ministerium keinesfalls mit einer Steuerfreiheit von Überstunden einverstanden erklären kann, weil dadurch ein beträchtlicher Ausfall an Einnahmen für das Sozialministerium entstehen würde. Nach dieser Erklärung des Vertreters des Ministeriums wurde mein Antrag auf sofortige Beratung eines Gesetzes für die Wiederherstellung der Steuerfreiheit von Überstunden von den Vertretern beider großen Parteien abgelehnt.

Ich weiß nicht, welche inneren oder äußeren Vorgänge die Vertreter dieser Parteien veranlaßt haben, wenige Tage später gerade das zu beschließen, was mein Antrag wenige Tage vorher bezwecken wollte; offenbar ist es der Zwang, der von den Betrieben und Gewerkschaften ausging, der die Vertreter der beiden großen Parteien veranlaßt hat, nunmehr dieser berechtigten Forderung der Arbeiter die gesetzliche Sanktion zu geben. Das beweist nur, daß man heute Forderungen der Arbeiter nur dann durchzusetzen in der Lage ist, wenn die Arbeiter selbst hinter ihren Forderungen den entsprechenden Druck setzen. Aus diesem Beispiel werden die Arbeiter für kommende Forderungen die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen. (*Ruf: Das ist schon ein altes Lied!*)

Abschließend möchte ich nur noch feststellen, daß wir es selbstverständlich begrüßen, daß nunmehr dieser berechtigten Forderung, wenn auch nicht in vollem Umfang, Rechnung getragen wird, denn die Arbeiterkammer forderte mit den Stimmen der Sozialisten und Kommunisten bei Stimmenthaltung der Österreichischen Volkspartei, daß die Steuerfreiheit für geleistete Überstunden bis zu einem Höchstausmaß von 70 S wöchentlich eintreten soll. Meiner Meinung nach ist dieses Verlangen berechtigt, weil ja die Löhne von heute mit den Löhnen von 1946 nicht mehr vergleichbar sind.

Der Forderung wurde nicht in vollem Umfang entsprochen, aber immerhin im wesentlichen wurde sie erfüllt. Nun liegt das Versprechen vor, daß die Frist nur deswegen bis zum 30. Juni 1948 erstreckt werde, weil

man beabsichtigt, innerhalb dieser sehr kurzen Frist eine allgemeine Änderung des ganzen Lohnsteuersystems durchzuführen.

Ich vertrete seit 1945 bei jeder Gelegenheit und insbesondere im Zusammenhang mit den Budgetberatungen immer wieder den Standpunkt, daß unser heutiges Steuersystem, dieses nazistische Steuersystem, den österreichischen Verhältnissen keineswegs mehr entspricht und daß man am besten schnellstens wieder zu einer österreichischen Steuergesetzgebung zurückkehren möge. Wir werden also darauf achten, daß diese Frist wirklich eingehalten wird, und ich versäume nicht, von dieser Stelle aus zu sagen, daß wir auch dafür sorgen werden, daß aus den Betrieben heraus der entsprechende Nachdruck erfolgt. *(Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Dr. Pittermann: Wer fürchtet sich vorm schwarzen Mann? — Lebhaftes Heiterkeit. — Abg. Frisch: Viel Geschrei und wenig Wolle! Warum waren Sie nicht in der Sitzung? Dann hätten Sie alles gewußt! — Ruf: Er mußte nach Budapest fahren!)*

**Abg. Leopold Wolf:** Endlich, reichlich spät hat sich das Hohe Haus mit der Gesetzesvorlage über die Steuerfreiheit der Überstunden zu beschäftigen. Ich sage „endlich, reichlich spät“, weil wir bereits im November, wie ich entgegen dem Herrn Abg. Honner ausdrücklich feststellen muß, schon mit allem Nachdruck die Forderung nach der Steuerfreiheit der Überstunden gestellt und ununterbrochen daran gearbeitet haben. Wir finden es außerordentlich bedauerlich, daß auf Grund eines völlig unmotivierten und für uns auch völlig unverständlichen Widerstandes von seiten der ÖVP Arbeiter, die in außerordentlich lebenswichtigen Betrieben beschäftigt sind und der österreichischen Volkswirtschaft unschätzbare Dienste erweisen, ihre Überstundenvergütung zwei Monate hindurch versteuern mußten. Das wäre absolut nicht notwendig gewesen. Nach unserer Meinung hat man hier in durchaus unberechtigter Weise Unruhe in lebenswichtige Betriebe getragen, die auf jeden Fall vermeidbar gewesen wäre. Es hätte der ÖVP schon vor mehr als drei Monaten klar sein müssen, daß wir in einer Zeit so labiler wirtschaftlicher Verhältnisse in gewissen Wirtschaftszweigen auf eine Mehrarbeit unter gar keinen Umständen verzichten können und daß der Arbeiterschaft, die der Volkswirtschaft dieses Opfer der Mehrarbeit bei den ohnedies trostlosen, elenden Ernährungsverhältnissen bringt, nicht noch eine Einbuße ihres Arbeitseinkommens zugemutet werden kann. *(Lebhaftes Zustimmung bei den Sozialisten.)*

Das ist eine derart primitive Forderung, daß es uns ganz unverständlich war, daß Sie deshalb

Unruhe in die Betriebe getragen haben, denn dem Staat kostet das doch wirklich nur eine Bagatelle.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß dieser Teilerfolg, den wir heute hier beschließen wollen, auf das intensive Betreiben meiner Parteifreunde und unserer Gewerkschaftsvertreter zurückzuführen ist. Es ist nicht so, wie heute die „Volksstimme“ schrieb, daß sich heute endlich das Parlament damit beschäftigen werde, um damit dem fortgesetzten Drängen und dem Kampf der Kommunistischen Partei Rechnung zu tragen. Die Kommunisten sagen, sie hätten das Gesetz mit allem Nachdruck verlangt. Ich habe mir nun die Präsenzliste ausgehoben und mußte feststellen, daß der Vertreter der Kommunistischen Partei weder im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses noch im Finanz- und Budgetausschuß anwesend war *(Rufe: Hört! Hört!)*, weil die Vertreter der Kommunistischen Partei bekanntlich bei einer Revolutionsfeier der ungarischen Volksdemokratie waren und daher den Kampf um die Durchsetzung dieser Überstundenfrage ruhig uns allein überlassen haben. *(Starker Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Frühwirth: Das Ganze war nicht das Ergebnis eines Druckes von außen, sondern das der Einsicht und Vernunft! — Abg. Fischer: Wie lange hat es aber mit der Vernunft gedauert?)*

Hohes Haus! Wenn ich nun zum Meritum der Frage Stellung nehme, so ist das auch eine zwingende Notwendigkeit. Sie werden es mir ansehen, ich bin kein Weltfremder, der in der Luft herumschwimmt, sondern ich kommedirekt aus einem Wirtschaftszweig, der für unsere Volkswirtschaft noch auf lange Sicht absolut lebensnotwendig sein wird. In der ganzen chemischen Industrie, also in der großchemischen Industrie, in der Papier- und Zellstoffindustrie, in der Gummi- und Glaserzeugung und allem zusammen, was wir den chemischen Sektor nennen, ist die Mehrarbeit in Form der Überstundenleistung überhaupt nicht zu vermeiden. Und wenn Sie diese Leute zum Protest zwingen, diese Überstundenarbeit nicht zu machen, dann werden die Betriebe der chemischen Industrie einfach zugrunde gehen. Dasselbe haben Sie auch im Bergbau, wo wir unsere Arbeiter mit allem Zureden und Appellieren an ihre Einsicht bitten müssen, um unsere Not und unser Elend zu lindern, ständig Sonntagschichten zu machen. Dann aber wird den Arbeitern, wenn sie sich schon trotz der mangelhaften Ernährung dazu herbeilassen, zugemutet, 5 bis 10 S, wenn nicht noch mehr, dem Staatsfiskus zum Opfer zu bringen.

Durch die ganz unmögliche Progression in diesem Lohnsteuergesetz wird ein wesentlicher Teil des Mehreinkommens weggesteuert. Sie können doch den zehntausenden Arbeitern, die

jeden Sonntag in einer Zwölfstundenschicht beschäftigt sind, nicht auch noch zumuten, dafür ein finanzielles Opfer zu bringen. Sie dürfen nicht vergessen, daß es mindestens 40.000 bis 50.000 Arbeiter gibt, die gezwungen sind, alle Sonntage zwölf Stunden zu arbeiten, wenn wir unsere Betriebe erhalten wollen. Wir geben ihnen recht, wenn sie Steuerfreiheit für das Überstundenentgelt fordern, das vielleicht sowieso nur fiktiv ist. Das ist wirklich unhaltbar und untragbar. Da haben sie recht.

Wir als Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre müssen sorgsam darüber wachen, daß es dabei in den Betrieben nicht zu irgendwelchen Auswüchsen kommt, und wir sind bemüht, alles zu tun, um solche Auswüchse in den Betrieben hintanzuhalten, denn das soll absolut nicht der Zweck der Übung sein. Es ist Ihnen zur Genüge bekannt, daß der Achtstundentag für uns ein Heiligtum ist und daß wir sorgsam darüber wachen, daß er nur dort überschritten wird, wo es aus wirtschaftlichen Gründen absolut notwendig ist. Wir werden nicht zulassen, daß man den Achtstundentag aus diesem Titel durchbricht. Außerdem wissen Sie, daß wir in Kollektivvertragsverhandlungen das eifrige Bestreben zeigen, den Mehraufschlag für die Überstundenentlohnung möglichst hoch festzusetzen, um von vornherein den P. T. Unternehmern den Appetit auf Mehrarbeit und damit Vergrößerung der Arbeitslosigkeit zu nehmen. *(Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)* Diese Sorgen sind also völlig unberechtigt. Sie können sich auf uns verlassen! Wir werden dafür Sorge tragen, daß mit diesem Gesetz kein Mißbrauch getrieben wird. Aber denen, die arbeiten müssen, weil es unabwendbar notwendig ist, denen können Sie ein weiteres finanzielles Opfer durch Steuerleistungen nicht zumuten. Das ist ausgeschlossen!

Wir werden also dem Gesetz, obwohl es reichlich spät kommt, da bereits in den Betrieben Unruhe eingetreten ist, die Zustimmung unter der Voraussetzung geben, daß die Befristung mit 30. Juni absolut genügt, um das neue Lohnsteuergesetz im Hause zu verabschieden.

Heute schon aber sage ich mit allem Nachdruck: Wenn es nicht gelingt, das neue Lohnsteuergesetz, das den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft Rechnung trägt, bis 30. Juni im Hause zu verabschieden, dann wird dieses Gesetz wiederum verlängert werden müssen, aber nicht erst wie jetzt nach einem zwei-monatigen Intervall.

Ich möchte also nochmals bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß wir diesem Gesetz nur unter diesen Voraussetzungen zustimmen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. **Müllner**: Hohes Haus! Es wäre verlockend, auf die auf keiner besonderen Höhe stehenden Ausführungen meiner Vorredner in ähnlicher Weise zu erwidern. Ich möchte mich aber darauf beschränken, sachliche Feststellungen zu machen.

Die Frage der Steuerfreiheit für Überstunden ist keine Frage der Propaganda. Sie steht nicht erst jetzt zur Debatte. Schon im August des Jahres 1947 wurde im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses die Frage der Steuerfreiheit für Überstunden theoretisch und sachlich besprochen. Dabei ging man von folgenden Überlegungen aus: Es ist selbstverständlich, daß Überstunden eine Mehrarbeit darstellen. Man kann aber das Zugeständnis an irgendeine Gruppe, ihr Mehrarbeitsertrag solle steuerfrei sein, im Prinzip nicht auf diese eine Gruppe beschränken. Viele andere Gruppen werden mit ähnlichen Forderungen kommen. Denken Sie nur einmal an die Mehrarbeit, die im Sommer, im Juli oder August, von den frühesten Morgenstunden angefangen bis in die spätesten Nachtstunden von der landwirtschaftlichen Bevölkerung geleistet wird! Selbstverständlich entsteht dann auch bei dieser der Wunsch, ihr Mehrarbeitsertrag solle steuerfrei sein. Ebenso selbstverständlich ist es, daß auch die Gewerbetreibenden ihren Mehrarbeitsertrag in gewisser Hinsicht steuerfrei haben wollen, soweit es sich wirklich um eine Arbeit handelt, die über die regelrechte Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

Wir haben uns also eingehend mit dieser Frage befaßt und mußten feststellen, daß nichts schwerer ist, als bei Berufstätigen die Mehrarbeit festzustellen, wenn sie nicht eben gerade so einfach zu errechnen ist wie bei den Arbeitern in den Betrieben. Bei diesen ist sie ja an der Hand des Lohnzettels sehr leicht festzustellen, denn hier sind die normale Entlohnung und die Überstundenentlohnung getrennt ausgewiesen. Bei allen anderen aber ist diese Frage sehr schwer zu lösen. Deshalb haben wir uns entschlossen, die Erleichterung, die bis Ende 1947 durch die Steuerfreiheit der Überstunden entstanden ist, dadurch abzuändern, daß wir in das neue Steuersystem eine Ermäßigung der Steuer einbauen.

Trotz aller Bemühungen sowohl von seiten des Finanzministeriums als auch durch unsere Mitarbeit war es nicht möglich, diese Steuerregelung schon jetzt durchzuführen. Wir haben aber im August des Jahres 1947 beschlossen, diese gesetzlichen Bestimmungen nicht zu verlängern unter der Voraussetzung, daß diese Frage im Laufe des Jänner oder Februar zur Erledigung kommt. Daß dies nicht geschah, ist nicht unsere Schuld und auch nicht die des Finanzministeriums, sondern die Folge der

derzeit gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse, die eben jede finanzielle Maßnahme ungeheuer schwer zur Auswirkung kommen lassen. Wenn wir ohne Statistik arbeiten müssen und ohne abschließende Kenntnis der Auswirkungen der letzten einschneidenden finanziellen Gesetze dies oder jenes anordnen wollen, dann können wir die Auswirkungen solcher Maßnahmen nur sehr schwer feststellen.

Ich glaube, aus diesem Grunde dürfen wir heute nochmals auf die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete und besonders in dieser Frage hinweisen. Der Grund, weshalb wir aber heute für diese Verlängerung stimmen, liegt darin, daß wir objektiv sagen müssen: Wenn uns eine Arbeit, die wir vorgefaßt haben, nicht gelungen ist, dann müssen wir eben rasch wieder das in Kraft setzen, was wir in Erwartung dieser Arbeit außer Kraft gesetzt hatten. Ich will nur noch auf eine Schwierigkeit hinweisen. Ich erwähne zur Illustration bloß den Fall des öffentlich Angestellten, der seinen Gehalt für seine ganze Arbeitsleistung bezieht, ob sie jetzt acht Stunden oder länger dauert, und der keine Steuerbefreiung bekommt, weil ja sein Gehalt für seine ganze Arbeitsleistung gilt. Ich glaube also, diese schwierige Frage kann nur sachlich behandelt werden, und wir sind sehr bemüht, auch hier den richtigen Weg zu finden. Wenn in den kommenden Monaten auch dieser Weg gefunden wird, dann wird eben auch diese Frage eine Lösung erfahren, die vor allem von einem

Grundgedanken geleitet wird: sachliche Arbeit und Verantwortung gegenüber dem Volkganzen! Also nicht aus Angst vor irgendwelchen Demonstrationen oder Drohungen, sondern in dem Bewußtsein, als Mehrheit dieses Hauses für das ganze Volk verantwortlich zu sein. *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus folgenden Antrag vor *(liest)*:

„Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1947/48 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 20. März 1948 für beendet zu erklären.

Gemäß Artikel 28, Absatz (4), des Bundesverfassungsgesetzes werden der Finanz- und Budgetausschuß, der Ausschuß für soziale Verwaltung, der Verfassungsausschuß und der Ausschuß für Unterricht beauftragt, ihre Arbeiten nach Beendigung der Herbsttagung fortzusetzen.“

\*

Der Antrag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird für den 21. April 1948 in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten.**